

# RS OGH 1990/3/9 8Ob697/89 (8Ob698/89)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.1990

## Norm

ABGB §872

EheG §55a

## Rechtssatz

Hätte der Kläger den ( Scheidungs - ) Vergleich überhaupt nicht geschlossen , wenn er von der Beklagten nicht listig getäuscht worden wäre , dann sind auch seine eigenen Anwaltskosten insoweit sie durch die wiederrechtliche Einwirkung auf seinen Willen als Betrogenen entstanden sind ein ersatzfähiger Schaden ( so schon EvBl 1956/149 ).

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 697/89  
Entscheidungstext OGH 09.03.1990 8 Ob 697/89

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0016300

## Dokumentnummer

JJR\_19900309\_OGH0002\_0080OB00697\_8900000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)